

**V2010 Interpellation (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp, Grüne, Junge Grüne) „Zum Köni-
zer Gemeindeanteil am Lastenausgleich öffentlicher Verkehr in Zusammenhang mit dem
geplanten ÖV-Umsteigeknoten in Kleinwabern“**

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Der öffentliche Verkehr im Kanton Bern wird, sofern der Bund nicht mitfinanziert, vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Der Anteil der Gemeinden bestimmt sich durch das Verkehrsangebot auf dem Gemeindeterritorium und die Grösse der Wohnbevölkerung. Die Einzelheiten sind im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich¹ geregelt.

Das in Kleinwabern geplante zusätzliche Verkehrsangebot (Tram, S-Bahn) schlägt für die Gemeinde Köniz, basierend auf den heutigen Berechnungsgrundlagen, jährlich mit rund 580'000 CHF² zu Buche, die der Erfolgsrechnung belastet werden. Wird das Angebot wie geplant gebaut, entsteht eine Umsteigebeziehung auf grüner Wiese (Balsigermatte) zwischen Tram und S-Bahn. Ohne diese Umsteigebeziehung bzw. mit einer blossen Tramlinienverlängerung bis zum heutigen Siedlungsrand würden die jährlichen Kosten rund 320'000 CHF³ tiefer ausfallen.

Dies wirft die Frage auf, welcher Nutzen für die Gemeinde Köniz diesen Ausgaben für einen Verkehrsknoten in grosser Distanz zu Wohnungen und Arbeitsplätzen und unweit anderer S-Bahn-Haltestellen gegenübersteht. Der Frage kommt angesichts der sehr angespannten Finanzlage in Köniz besondere Bedeutung zu.

Am Freitag, den 13. März, fand der «Runde Tisch» zur Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern statt. Auch dort wurde die erwähnte Frage gestellt. Der Vorsteher DPV hielt fest, dass die erwähnten Berechnungen im Wesentlichen korrekt seien. Zudem sagte er, der Kanton sei bereit, der Gemeinde bei den wiederkehrenden Kosten für den ÖV-Umsteigeknoten in Kleinwabern entgegenzukommen, solange dessen Nutzen für die Gemeinde nicht vorhanden sei. Auch der Direktor der kantonalen Bau- und Verkehrsdirektion war an diesem Anlass anwesend.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Absicht betreffend Entlastung der Gemeinde Köniz bei den wiederkehrenden Kosten für den ÖV-Umsteigeknoten in Kleinwabern besteht seitens Kanton und Gemeinde? Mit was für einem Betrag kann ungefähr gerechnet werden?
2. Gibt es bereits eine schriftliche Vereinbarung? Wenn ja, was besagt diese? Wenn nein, wann ist mit einer solchen zu rechnen?
3. Welches ist die rechtliche Grundlage, auf der der Kanton der Gemeinde beim Lastenausgleich ÖV entgegenkommen kann?
4. Sind dem Gemeinderat aus Köniz oder aus anderen Gemeinden Beispiele bekannt, in denen der Kanton ein ähnliches Entgegenkommen zeigte? Wenn ja, wie sah dieses aus (Dauer und Umfang)?

Köniz, Mai 2020

Eingereicht

25. Mai 2020

Unterschrieben von 8 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Iris Widmer, Toni Eder, Roland Akeret, Matthias Müller, Andreas Lanz

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1820>

² <https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/balsigergut-so-viel-kostet-der-oevknoten/story/19297019>

³ http://www.wabern.ch/index.php?section=media1&act=download&path=%2Fmedia%2Farchive1%2F2020%2F&file=Wabern_Spiegel_02_2020.pdf, S. 6

Antwort des Gemeinderates

1. Welche Absicht betreffend Entlastung der Gemeinde Köniz bei den wiederkehrenden Kosten für den ÖV-Umsteigeknoten in Kleinwabern besteht seitens Kanton und Gemeinde? Mit was für einem Betrag kann ungefähr gerechnet werden?

Der Kanton Bern mit dem dafür zuständigen Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination (AÖV) und die Gemeinde Köniz haben keine Absicht betreffend eine Entlastung der Gemeinde Köniz bei den wiederkehrenden Kosten für den ÖV-Umsteigeknoten in Kleinwabern. Basierend auf einer Äusserung des Direktors der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, es bestünde die Möglichkeit, eine Entlastung zu prüfen, ergab die Prüfung der rechtlichen Grundlagen (vgl. Frage 3), dass diesbezüglich kein Spielraum besteht.

Die Beiträge der Gemeinden an die ÖV-Erschliessung ihrer Bevölkerung sind in Art. 12 ÖVG⁴ und gemäss dem kantonalen Kostenschlüssel geregelt (sogenannte "ÖV-Punkte", gemäss Art. 29 FILAG⁵). Der ÖV-Beitrag der Gemeinde Köniz betrug 2019 rund CHF 6.36 Mio. Davon entfielen beispielsweise je rund 18 Prozent (je rund CHF 1.1 Mio.) auf die Linie 10 sowie auf die ÖV-Erschliessung in Wabern (Tram, Busse, S-Bahn). Mit der Realisierung der Tramlinienverlängerung und des ÖV-Knotens Kleinwabern verbessert sich die heute schlechte ÖV-Erschliessung im Raum Kleinwabern, Bächtelen, Weyergut, Nessleren, Metas-Areal und der zukünftigen Arealentwicklung auf der Balsigermatte massiv. Wie zum Beispiel im Ried Niederwangen und bei anderen Arealentwicklungen auch wird der ÖV-Beitrag der Gemeinde Köniz steigen, wenn neue Areale mit dem ÖV erschlossen werden. Dafür erhält der wachsende Ortsteil um Kleinwabern endlich eine zeitgemässe ÖV-Erschliessung.

Die Folgekosten des bewilligten Projekts der Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern wurden bereits im Parlamentsantrag vom 23. Juni 2014 transparent ausgewiesen (Abschnitt 7.10 des Parlamentsantrags):

"Beim steuerfinanzierten Teil kommt ein höherer jährlicher Beitrag an den ÖV des Kantons Bern in der laufenden Rechnung hinzu: Die zusätzlichen Haltestellen Bächtelenacker, Lindenweg und Kleinwabern führen zu entsprechenden Mehrabfahrten und damit zu einer Zunahme der ÖV-Punkte. Das Ausmass der Erhöhung ist abhängig davon, wie der Waberer Ast der Tramlinie 9 künftig verknüpft und wie hoch der Takt sein wird. Die Abklärungen dazu laufen im Rahmen des Regionalen Tramkonzepts (...). Die durch die verlängerte Tramlinie 9 bedingte Erhöhung des ÖV-Beitrages von maximal 935'000 Franken jährlich wird sich voraussichtlich erstmals 2023 in der laufenden Rechnung niederschlagen."

Sollte der heutige Betrag wie im Interpellationstext genannt ausfallen (CHF 580'000, der genaue Betrag wird erst ein bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme bekannt sein), wäre er deutlich tiefer als der 2014 im Parlamentsantrag genannte, oben zitierte Betrag. Der Parlamentsantrag für den Gemeindekredit wurde vom Parlament am 23. Juni 2014 in Kenntnis der Folgekosten einstimmig genehmigt.

Erfolgt die Inbetriebnahme wie heute geplant 2027, würde sich dies voraussichtlich erstmals 2029 auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde auswirken.

Anders sieht die Sachlage bei den Investitionskosten für die Realisierung des ÖV-Knoten Kleinwaberns aus. Hier sind Beiträge von Bund und Kanton zu erwarten:

Gemäss Ziffer 7.3 der Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr (RRB 1232/2016)⁶ kann der Kanton der Gemeinde einen Investitionsbeitrag an die Verbesserung der Umsteigebeziehungen in Aussicht stellen. Das grosse Interesse des Kantons an einer guten Umsteigebeziehung führt dazu, dass der kantonale Beitrag etwas grösser ausfallen kann als bei "normalen" Umsteigestationen. Zudem ist vorgesehen, dass das Projekt als A-Massnahme ins Agglomerationsprogramm 4. Generation aufgenommen wird und so zusätzlich durch Bund und Kanton (Beitrag kantonales Tiefbauamt, via Strassengesetz) mitfinanziert wird.

⁴ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/373>

⁵ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/652/>

⁶ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/5d63963720ce49d7ae461299102240f7-332/3/PDF/2016.RRGR.978-RRB-DF-139420.pdf>

2. Gibt es bereits eine schriftliche Vereinbarung? Wenn ja, was besagt diese? Wenn nein, wann ist mit einer solchen zu rechnen?

Nein, es besteht keine Vereinbarung und seitens des Kantons Bern keine Absicht, der Gemeinde Köniz beim Lastenausgleich ÖV entgegenzukommen.

3. Welches ist die rechtliche Grundlage, auf der der Kanton der Gemeinde beim Lastenausgleich ÖV entgegenkommen kann?

Die Beiträge der Gemeinden sind in Art. 12 ÖVG⁷ geregelt. Dabei erfolgt die Berechnung des ÖV-Beitrages gemäss Art. 29 FILAG⁸. Für die Bestimmung der einzelnen Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung massgebend. Die Einzelheiten der Berechnung der Gemeindebeiträge sind in der Kostenbeitragsverordnung (KBV)⁹ festgelegt.

Die Rechtsgrundlagen lassen beim Lastenausgleich keinen Spielraum zu, deshalb kann der Kanton der Gemeinde Köniz beim Lastenausgleich nicht entgegenkommen.

4. Sind dem Gemeinderat aus Köniz oder aus anderen Gemeinden Beispiele bekannt, in denen der Kanton ein ähnliches Entgegenkommen zeigte? Wenn ja, wie sah dieses aus (Dauer und Umfang)?

Nein, dem Gemeinderat sind keine solchen Beispiele bekannt.

Köniz, 05. August 2020

Der Gemeinderat

⁷ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/373>

⁸ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/652/>

⁹ https://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/oeffentlicher_verkehr/finanzierung/kostenverteilsschlüssel.html